

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die gewerbliche Personenbeförderung

Dieses Merkblatt enthält eine Zusammenstellung der Unterlagen und Nachweise, die mit Antragstellung zwingend vorzulegen sind.

1. Nachweis zur fachlichen Eignung

(bei Erstantragstellern oder bei Wechsel der für die personenbeförderungsrechtlichen Geschäfte verantwortlichen Person)

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die fachliche Eignung wird nachgewiesen durch:

- Bescheinigung über die fachliche Eignung gem. Anlage 5 der Berufszugangsverordnung für den Straßenverkehr bzw. des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, ausgestellt durch die Industrie- und Handelskammer oder
- eine anerkannte gleichwertige Abschlussprüfung, wie z. B. Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt Personenverkehr; Verkehrsfachwirt/-in. Hier bedarf es eines Nachweises durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer

2. Nachweis über die persönliche Zuverlässigkeit

- aktuelles Führungszeugnis- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister“**

Vom Antragsteller sowie von der zur Führung der Geschäfte bestellten Person.

Das Führungszeugnis beantragen Sie bei der zuständigen Meldebehörde Ihres Wohnortes, wenn Ihr Hauptwohnsitz Magdeburg ist, in einem der Bürgerbüros. Bitte beachten Sie, dass Sie jeweils eine „uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde (Landeshauptstadt Magdeburg, Bürgerservice und Ordnungsamt, Straßenverkehrsabteilung, Personenbeförderung)“ beantragen. Auskünfte, die an Sie gesendet wurden, werden nicht anerkannt, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.

Personengesellschaft (GbR, OHG)

Handelt es sich um eine Personengesellschaft, wie OHG oder GbR, muss jede/r Gesellschafter/in ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde einreichen.

Juristische Person (GmbH, eingetragener Verein)

Bei juristischen Personen, wie einer GmbH oder einem eingetragenen Verein, werden die Führungszeugnisse von jedem/r Geschäftsführer/in, Vorstandsmitglied und Vorsitzenden benötigt.

- **aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister – „Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung“**

vom Antragsteller sowie von der zur Führung der Geschäfte bestellten Person
Den Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen Sie in einem Bürgerbüro der Landeshauptstadt Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass Sie jeweils eine

„uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde (Landeshauptstadt Magdeburg, Bürgerservice und Ordnungsamt, Straßenverkehrsabteilung, Personenbeförderung)“ beantragen. Auskünfte, die an Sie gesendet wurden, werden nicht anerkannt, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.

Personengesellschaft (GbR, OHG)

Handelt es sich um eine Personengesellschaft, wie OHG oder GbR, muss jede/r Gesellschafter/in einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde einreichen.

Juristische Person (GmbH, eingetragener Verein)

Bei juristischen Personen, wie einer GmbH oder einem eingetragenen Verein, wird der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowohl für die juristische Person als auch von jedem/r Gesellschafter/in, Vorstandsmitglied und Vorsitzenden benötigt.

aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister

vom Antragsteller und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person
Die Auskunft beantragen Sie beim Kraftfahrtbundesamt unter der Internetseite www.kba.de oder bei der für Sie zuständigen Führerscheinstelle.

3. Nachweis zur finanziellen Leistungsfähigkeit

- **aktuelle Beilage zur Leistungsfähigkeit des Betriebes (Vordruck) sowie „Erhebungsbogen zur Analyse der wirtschaftlichen Situation des Taxiunternehmens“**

Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als zwölf Monate sein. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigungen nicht älter als drei Monate. Diese sind durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts zu bestätigen.

Die Vermögensübersicht ist vollständig auszufüllen. Zu beachten ist, dass der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Vermögen haftet, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind in der Übersicht anzugeben.

- **aktuelle Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft**
In der Regel ist es die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen mit Sitz in der Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg.

- **aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes Magdeburg über die steuerliche Zuverlässigkeit**

Diese Bescheinigungen sind vom Antragsteller vorzulegen

- aktuelle Bescheinigung der Gemeinde (Wohn- und Betriebssitz) über die steuerliche Zuverlässigkeit**

Diese Bescheinigungen sind vom Antragsteller von den zuständigen Steuerämtern aller Städte und Gemeinden vorzulegen, in denen sie wohnen sowie der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtsteueramt, als für Ihr Gewerbe zuständiges Steueramt.

- aktuelle Bescheinigung der zuständigen Stellen (Krankenkasse(n)) über die Entrichtung der Beiträge der Sozialabgaben**

Diese Bescheinigung benötigen Sie von allen Krankenkassen, bei denen Sie Arbeitnehmer/innen beschäftigen oder beschäftigt haben.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen zum Nachweis der finanziellen und persönlichen Zuverlässigkeit dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein und müssen im Original vorgelegt werden.

4. weitere Unterlagen

- Antrag nach dem Personenbeförderungsrecht (Vordruck)
- Fahrzeugliste (Vordruck), nur wenn der Platz auf dem Antrag nach dem Personenbeförderungsrecht nicht ausreichend ist
- Gewerbeanmeldung
- bei eintragungspflichtigen Gesellschaften (z. B. GmbH, KG o. ä.): aktueller Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister
bei Gesellschaften: Gesellschaftsvertrag sowie Gesellschafterliste
- Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis der mit der Führung der Geschäfte beauftragten Person (Arbeitsvertrag, Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit)

5. Nachweis ausgeführter Taxifahrten

- Der Genehmigungsbehörde sind gem. §§ 54/54a PBefG für bestehende Taxen folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
 - Beförderungsverträge (wenn vorhanden)
 - Fahrtenbücher der Fahrzeuge
 - Arbeitszeitnachweise der Fahrer (Schichtzettel)
 - Bei Unternehmen mit nur einer Taxe ohne Fahrpersonal – Tageskassenberichte in Form eines Kassenbuches sowie Abrechnungen mit Vertragspartnern

Die aufgezählten Unterlagen sind für den Zeitraum der letzten drei Monate zu erbringen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen abzufordern.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der Zeitpunkt, zu dem der Genehmigungsbehörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

(Stand Februar 2016)